

CORONA-UPDATE

03.09.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Wahlrecht Überbrückungshilfe III

Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III

Laut einer in dieser Woche erteilten Meldung der Bewilligungsstellen steht mit Bewilligung der Neustarthilfe oder der Überbrückungshilfe III den Antragstellenden nunmehr ein Wahlrecht zum nachträglichen Wechsel in das jeweils andere Programm zu.

Dieses Wahlrecht kann ab sofort ausgeübt werden. Voraussetzung ist, dass die Antragstellenden auch für das Programm, in das sie wechseln wollen, antragsberechtigt sind.

Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt im Antrag auf das Programm und wird durch den Steuerberater gestellt. Durch den Wechsel erklärt der Antragstellende den Verzicht auf den Anspruch aus dem bereits bewilligten Programm.

Das bedeutet: Mit Zugang der Verzichtserklärung verliert der Bewilligungsbescheid in dem zuvor beantragten und bewilligten Programm seine Wirksamkeit. Nach Ausübung des Wahlrechtes und Antragstellung im neuen Programm ist ein Wechsel zurück in das zuvor beantragte und bewilligte Programm nicht mehr möglich. Dies gilt auch, wenn die Förderung in dem Programm, in das gewechselt wurde, geringer ausfällt als die Förderung in dem zuvor beantragten Programm oder sich nach Antragstellung herausstellt, dass eine Antragsberechtigung für das neue Programm nicht vorliegt.

Die Bewilligungsstellen führen ausdrücklich keine Günstigerprüfung durch.

Das Wahlrecht kann zunächst bis zum Ende der Antragsfrist am 31. Oktober 2021 ausgeübt werden (Phase 1, Regelverfahren). In Einzelfällen kann das Wahlrecht auch im Zeitraum der Endabrechnung der Neustarthilfe bzw. im Zeitraum der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III ausgeübt werden (Phase 2). Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen in einem teilautomatisierten, noch zu konkretisierenden Verfahren.

Die Förderung im Rahmen des neu gewählten Programms wird dann mit der bereits erfolgten Auszahlung im Rahmen des zuvor beantragten und bewilligten Programms verrechnet.

Ob ein Wechsel von der Neustarthilfe in die Überbrückungshilfe III oder umgekehrt sinnvoll ist, hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab und muss gesondert geprüft werden.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.</p> <p>Weitere wichtige Hinweise zum Wahlrecht finden Sie hier:</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html?cms_artId=2578950</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html?cms_artId=2578974</p>
Pandemiebedingte Umsatzausfälle	<p>Pandemiebedingte Umsatzausfälle/Runder Tisch zur Wiederbelegung der Innenstädte</p> <p>Zur genauen Höhe der pandemiebedingten Umsatzausfälle des Einzelhandels und der Gastronomie liegen der Bundesregierung nach eigener Aussage keine Kenntnisse vor.</p> <p>Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ist der durchschnittliche Monatsumsatz von März 2020 bis einschließlich Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Einzelhandel insgesamt um 3,9 % und in der Gastronomie insgesamt um 41,2 % eingebrochen, heißt es in der Antwort der Regierung (BT-Drucks. 19/32059) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/31784).</p> <p>BT-Drucksache 19/32059: https://dserver.bundestag.de/btd/19/320/1932059.pdf</p> <p>BT-Drucksache 19/31784: https://dserver.bundestag.de/btd/19/317/1931784.pdf</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neues bei Lohn-
steuer & Co.

Neuerungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Zum 01.09.2021 treten die nachfolgenden Änderungen in Kraft:

Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Elterngeld und Elternzeit für Geburten ab 01.09.2021

- Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Elternzeit

Eine nicht volle Erwerbstätigkeit (= Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld, ggf. gemindert) liegt künftig vor, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden (bisher 30 Wochenstunden) im jeweiligen Lebensmonat des Kindes (Elterngeld, § 1 Abs. 6 BEEG) bzw. im jeweiligen Kalendermonat (Elternzeit, § 15 Abs. 4 und 7 BEEG) nicht übersteigt.

- Absenkung der Einkommensgrenze

Die jährliche Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung von Elterngeld bei zusammenlebenden Elternteilen wird von 500.000,00 EUR auf 300.000,00 EUR abgesenkt. Die Einkommensgrenze für allein-erziehende Elternteile beträgt weiterhin 250.000,00 EUR.

- Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Statt starr mit vier Monaten kann der Partnerschaftsbonus nunmehr mit zwei bis vier Monaten genutzt werden. Auch der Stundenkorridor wird flexibilisiert. Statt 25 bis 30 Wochenstunden sind nun 24 bis 32 Wochenstunden Arbeitsleistung notwendig, um den Partnerschaftsbonus in Anspruch zu nehmen.

- Länger Elterngeld für besonders frühgeborene Kinder

Eltern, deren Kind sechs Wochen oder früher vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, erhalten einen weiteren Basiselterngeldmonat beziehungsweise zwei weitere Elterngeld Plus-Monate.

Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, haben die Eltern künftig Anspruch auf zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen auf drei Monate und bei 16 Wochen auf vier Monate.

Verlängerung von befristeten Regelungen über den 30.09.2021 hinaus:

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Folgende bis 30.09.2021 befristete Regelungen werden voraussichtlich über den 30.06.2021 hinaus bis 31.12.2021 verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit sowie• Überbrückungshilfe III (Plus) für Unternehmer und Selbständige <p>Ein Service unserer Planaris Legal</p>
Planaris Corona-Update	<p>Planaris Corona-Update</p> <p>Künftig erhalten Sie unser Corona-Update nur noch jede zweite Woche.</p>